

Bundesgericht

Urteil vom 8. Dezember 2016

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,
Bundesrichter Eusebio, Chaix,
Gerichtsschreiber Crameri.

Verfahrensbeteiligte

Ente Ospedaliero Cantonale (Kantonaler Spitalverbund), viale Officina 3, 6501 Bellinzona,
vertreten durch RA Mario Molo,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Tessin, Büro Bellinzona, viale S. Franscini 3, 6500 Bellinzona,

Erben des verstorbenen A. _____
vertreten durch RA Mattia Pontarolo,
Beschwerdegegner,

Gegenstand

Strafverfahren, Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl,

Beschwerde gegen den Entscheid vom 20. Juli 2016 der Beschwerdekammer in Strafsachen
des Berufungsgerichts des Kantons Tessin (Corte dei reclami penali del Tribunale d'appello
del Cantone Ticino, CRP),

Sachverhalt:

A.

Am 8. Mai 2013 stürzte sich der wegen eines allgemeinen Unwohlseins im Spital X. _____
hospitalisierte A. _____ vom Balkon des Zimmers, in dem er untergebracht war; er verstarb
am 26. Februar 2015. Im Rahmen des Strafverfahrens, das gegen unbekannt eingeleitet
wurde (wobei die Täterschaft unter dem Personal des genannten Spitals zu suchen ist) hat der
Staatsanwalt am 28. Juni 2016 unter anderem einen Durchsuchungs- und
Beschlagnahmebefehl erlassen, der direkt dem Rechtsbeistand des Ente Ospedaliero
cantonale (EOC) zugestellt wurde und die Herausgabe des Fragebogens "Qualypoint"
bezweckte, den das Personal, in dessen Pflege sich der Betreffende zur Zeit des Sturzes
befand, ausgefüllt hatte. Das Dokument sollte dazu dienen, zu verstehen, wie das Arzt- und
Pflegepersonal den Vorfall eingeschätzt hatte.

B.

Der EOC hat den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl bei der Beschwerdekammer für Strafsachen des Berufungsgerichtes des Kantons Tessin (CRP) angefochten. Mit Entscheid vom 20. Juli 2016 hat diese die Beschwerde für unzulässig erklärt. Dazu führte sie aus, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der effektiven Übergabe des strittigen Dokuments ein Siegelungsbegehren hätte stellen müssen, dieses Verfahren schliesse jedoch dasjenige der Beschwerde aus.

C.

Gegen dieses Urteil hat der EOC Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht eingelegt. Er beantragt, neben aufschiebender Wirkung der Beschwerde, die Aufhebung des Urteils und die Rückweisung der Akten an die CRP zur Neuurteilung im Sinne einer Prüfung der Anwendung des Verfahrens gemäss Art. 194 StPO.

Die CRP verzichtet auf eine Vernehmlassung. Der Staatsanwalt beantragt die Abweisung der Beschwerde, wozu er ausführt, dass der Beschwerdeführer den vorgängigen Durchsuchungsbefehlen vom 19. August 2014 bzw. 13. Januar 2015 und der Aufforderung vom 23. März 2016 weder eine behauptete unrichtige Bezeichnung der Aufforderung, noch eine behauptete Inkorrektheit des angewandten Verfahrens entgegengehalten habe. Betreffend die Beweiskraft des strittigen Dokuments führt er aus, dass die Fragebogen "Qualypoint" offensichtlich keine im gleichen oder gar grösseren Masse schutzwürdigen Informationen enthalten können, als diejenigen, welche sich in vertraulichen ärztlichen oder anwaltlichen Dokumenten finden, weshalb sie von keinerlei Editionsspflicht ausgenommen werden können. Zum Begehren der aufschiebenden Wirkung gibt er an, dass der Befehl noch nicht ausgeführt worden sei. Die Erben des verstorbenen A. _____ beantragen, die Beschwerde sei, soweit zulässig, abzuweisen. Die Bemerkungen sind zur Kenntnisnahme an den Beschwerdeführer weitergeleitet worden.

Erwägungen:

1.

Die fristgerechte Einreichung der Beschwerde und die grundsätzliche Erfüllung der Beschwerdevoraussetzungen werfen keine Fragen auf.

2.

2.1. Die CRP hat festgestellt dass es sich bei dem kritisierten Verfahren um eine Aufforderung zur Herausgabe i.S. von Art. 265 StPO in Verbindung mit einer Durchsuchung von Aufzeichnungen gemäss Art. 246 ff. StPO handle und in Erinnerung gerufen, dass in einem solchen Fall der Inhaber und Dritte mittels des Siegelungsverfahrens – eines Rechtsinstituts, das die Wirkung eines Durchsuchungsbefehls hemmt oder einschränkt – vorübergehend verhindern können, dass die Strafbehörde von den Aufzeichnungen Kenntnis nimmt und sie verwendet. Sie hat zu Recht bemerkt (Entscheid 1B_320/2012 vom 14. Dezember 2012, E. 4 und 5, in: RtiD II-2013 n. 51 S. 275), dass im Rahmen eines solchen Antrags ein selbst informelles Siegelungsbegehren sogleich, bzw. im Augenblick der effektiven Übergabe der Dokumente vorgebracht werden muss, wobei zu beachten sei, dass der Inhaber die Dokumente dem ersuchenden Untersuchungsbeamten unversiegelt übergeben muss, der formell die Siegel anbringt und die Dokumente weder einsehen noch verwenden kann (Art. 248 Abs. 1 StPO). Stellt die Strafbehörde nicht binnen zwanzig Tagen ein

Entsiegelungsgesuch, so werden die Aufzeichnungen dem Berechtigten zurückerstattet (Art. 248 Abs. 2 StPO). Über das Gesuch entscheidet endgültig, innerhalb eines Monats, im Vorverfahren das Zwangsmassnahmengericht oder, in den andern Fällen, das Gericht, bei dem der Fall hängig ist (Art. 248 Abs. 3 Bst. a und b StPO).

Daraus hat die CRP unter Berufung auf Lehre und Rechtsprechung geschlossen, dass hier das Siegelungsverfahren die Zulässigkeit einer parallelen Beschwerde gemäss Art. 393 StPO ausschliesse, da es ja Sache des über umfassende Prüfungsbefugnis verfügenden Entsiegelungsrichters sei, die Rechtmässigkeit des Durchsuchungsbefehls zu prüfen, ebenso wie, aus Gründen der Prozessökonomie, die Einwände aus einem Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht oder aus anderen rechtlich geschützten Geheimnisinteressen (**BGE 140 IV 28 E.** 4.3.6 S. 37 f.). Weiter hat sie festgestellt, dass wenn die zur Herausgabe verpflichtete Person, neben den mit dem Geheimnisschutz verbundenen Gründen akzessorisch noch andere Einwände geltend mache – wie etwa ein behauptetes Ungenügen der Hinweise auf eine Straftat oder die fehlende Relevanz der Aufzeichnungen oder Gegenstände für das Untersuchungsverfahren, oder auch Fragen der Verhältnismässigkeit –, auch diese im Rahmen des Siegelungsverfahrens geprüft werden müssen (zitiertes Urteil 1B_320/2012, E.. 3.3). Des weiteren hat sie bemerkt, dass der Staatsanwalt die verlangten Dokumente unmittelbar nach der Übergabe durch den Beschwerdeführer versiegeln werde.

2.2. Der Beschwerdeführer hebt zunächst hervor, dass das Spital Y. _____, Adressat des angefochtenen Durchsuchungsbefehls, seit dem 1. Januar 2001 den Namen X. _____ führt, keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und zum EOC gehört, einem von der Staatsverwaltung unabhängigen kantonalen Betriebs mit eigener öffentlich-rechtlicher Persönlichkeit (Art. 1 des Gesetzes über den EOC vom 19. Dezember 2000). Er führt an, dass folglich der angefochtene Befehl allein schon deshalb aufgehoben werden müsse, weil er in der Bezeichnung der Anordnung gemäss Art. 241 StPO nicht der Form entspreche.

Diesbezüglich argumentieren der Staatsanwalt und die Beschwerdegegner, nicht unbegründet, dass die Einwände gegen die Bezeichnung der Anordnung auf Anhieb als vorgeschoben erscheinen, da der Beschwerdeführer früheren Editionsbefehlen des Staatsanwalts Folge geleistet habe ohne dagegen Beschwerde zu erheben. Aus den im folgenden dargelegten Gründen muss diese Beanstandung nicht weiter geprüft werden.

2.3. Der Beschwerdeführer streitet die von der CRP illustrierte Praxis nicht ab. Er behauptet dagegen, dass die untersuchte Streitsache in Anbetracht seiner Eigenschaft als eigenständiger kantonaler Betrieb mit eigener öffentlich-rechtlicher Persönlichkeit ein anderes Vorgehen erfordern würde, wobei er sich, in allerdings nur allgemeiner und ungenauer Weise, auf den Entscheid 1B_231/2015 vom 15. März 2016 beruft. Der Beschwerdeführer räumt ein, dass es sich um eine neue Begründung handle, die dem Urteil der CRP nicht unterbreitet worden sei. In Anbetracht des Ausgangs der Beschwerde erübrigt es sich, weiter zu untersuchen, ob hier eine unzulässige neue Tatsachenbehauptung vorliegt (vgl. Art. 99 Abs. 1 BGG, den zitierten Entscheid 1B_231/2015, E. 9). Der Beschwerdeführer führt danach zu Unrecht an, dass er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil erleide, da er gemäss dem angeführten Entscheid den behaupteten Verfahrensmangel im Kontext der Beschwerde gegen

den Durchsuchungsbefehl geltend machen müsse (zu den Bedingungen für die Annahme des Vorliegens eines Rechtsnachteils s. **BGE 141 IV 284 E. 2.2 S. 287; 139 IV 113 E. 1**).

Der angeführte Entscheid 1B_231/2015 betrifft in erster Linie die Frage der Legitimierung eines öffentlichen Spitals zur Anfechtung von Entsiegelungsentscheiden. Diesbezüglich hat das Bundesgericht festgestellt, dass ein Spital nicht legitimiert ist, in seinem eigenen Namen die Verletzung des Berufsgeheimnisses seiner in einem Strafverfahren angeklagten Ärzte geltend zu machen; soweit der Beschwerdeführer dies tut, ist die Beschwerde unzulässig, und ebenso wenig kann er in eigenem Namen ein Siegelungsbegehren einreichen (E. 2-4).

2.4. Die Beschwerdegegner weisen darauf hin, dass der Beschwerdeführer neben dem Berufsgeheimnis (Art. 170 StPO) auch das Arztgeheimnis (Art. 171 StPO) geltend macht und stellen klar, dass A. _____ am 22. August 2014 seine behandelnden Ärzte vom Arztgeheimnis entbunden hat, weshalb es unverständlich wäre, wenn der Beschwerdeführer sich darauf berufen könnte, da doch dieses die Interessen des Patienten und nicht diejenigen der behandelnden Ärzte schütze. Sein Widerstand, das strittige Dokument vorzulegen sei demnach nicht so sehr vom überwiegenden öffentlichen Interesse geleitet, sondern vielmehr von seinem privaten Interesse, genau so wie eine beliebige Privatklinik ihre eigenen Interessen und diejenigen ihrer Angestellten schützen wolle. Sie merken an, dass das Zusammenfallen der Interessen des Beschwerdeführers und derjenigen des ärztlichen Personals konkret durch die Tatsache demonstriert werde, dass im Strafverfahren der Verteidiger des Beschwerdeführers auch die involvierten Ärzte vertrete.

Sie führen an, dass so umfassend der Begriff der Behörde i. S. v. Art. 44 StPO und deren Handlungen auch sein möge, von diesen doch die normale Pflgetätigkeit eines Spitals ausgenommen werden müsse; andernfalls läge nämlich eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Privatkliniken und öffentlichen Spitälern vor, da sich nur die letzteren im Zusammenhang mit mutmasslichen Kunstfehlern ihrer Angestellten auf das Amtsgeheimnis berufen könnten, um sich der Edition für eine Strafuntersuchung relevanter medizinischer Akten widersetzen zu können. Sie bestreiten sodann die Annahme des Beschwerdeführers, dass über die Legitimität der Durchsuchung die kantonale Beschwerdeinstanz zu befinden habe, die den Inhalt des strittigen Dokuments nicht kennt. Schliesslich vertreten sie die Ansicht, dass Art. 194 StPO im vorliegenden Fall schon deshalb nicht anwendbar sei, weil der Staatsanwalt nie einen Grund zur Feststellung hatte, dass das strittige Dokument sich in den Akten eines anderen Verfahrens befinde, zumal der Beschwerdeführer nie angegeben habe, dass ein separates Verwaltungsverfahren im Gang sei.

2.5. Art. 5 BV verpflichtet die Verfahrensbeteiligten, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu handeln, eine Regel, die namentlich auch für die Ausübung der Parteirechte gilt. Daraus folgt, dass eine Partei, die bemerkt oder bei gebotener Sorgfalt hätte bemerken müssen, dass eine Verfahrensregel zu ihrem Nachteil verletzt worden ist, nicht untätig zulassen kann, dass das Verfahren seinen Lauf nimmt, um sich beispielsweise die Möglichkeit vorzubehalten, zu einem späteren Zeitpunkt einen Nichtigkeitsgrund ins Feld zu führen, wenn ein nachfolgendes Urteil, wie hier der spätere Durchsuchungs- und Beschlagnahmefehl, zu ihren Ungunsten ausfällt. Derlei Verzögerungsmassnahmen sind unzulässig. Folglich verliert

die Partei, die absichtlich darauf verzichtet, eine Verletzung einer Verfahrensregel vor einem Gericht – im vorliegenden Fall dem kantonalen Gericht –, geltend zu machen, das die negativen Folgen des Mangels hätte heilen können, grundsätzlich das Recht, sich vor dem Bundesgericht auf eben diese Verletzung zu berufen (**BGE 138 I 97** E. 4.1.5 S. 101 und Verweise). Angesichts des Ausgangs der Beschwerde ist jedoch diese Frage nicht näher zu prüfen.

3.

3.1. Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte ziehen Akten anderer Verfahren bei, wenn dies für den Nachweis oder die Beurteilung der beschuldigten Person erforderlich ist (Art. 194 Abs. 1 StPO). Verwaltungsbehörden und Gerichte stellen ihre Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung, wenn der Herausgabe keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen (Abs. 2). Konflikte zwischen Behörden des gleichen Kantons entscheidet die Beschwerdeinstanz des jeweiligen Kantons (Abs. 3). Art. 194 StPO bildet das Gegenstück zu Art. 101 StPO und sieht eine grundsätzliche Pflicht der Verwaltungsbehörden und Gerichte vor, ihre Akten den Strafbehörden vorzulegen (ISABELLE PONCET CARNICÉ, in: Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, 2011, n. 3 ad Art. 194).

Es ist sinnvoll, hier in Erinnerung zu rufen, dass die in Art. 44 StPO niedergelegte Pflicht, Hilfestellung zu leisten, sich auf die Strafbehörden des Bundes und der Kantone beschränkt, welche zu vorbehaltloser Zusammenarbeit verpflichtet sind. Diese Norm betrifft indessen nicht andere Gerichte oder Verwaltungsbehörden des Bundes oder der Kantone, die die Möglichkeit haben sich auf das Amtsgeheimnis zu berufen, soweit der Persönlichkeits-, Geheimnis- oder Datenschutz das Interesse der Strafverfolgung überwiegt (LAURENT MOREILLON/AUDE PAREIN-REYMOND, Petit Commentaire, Code de procédure pénale, 2. Aufl., 2016, n. 2 ad Art. 44, und n. 4 f. ad Art. 43 Abs. 1 StPO). Vorbehalten bleiben die Spezialnormen, die den Zugang zu den Akten regeln (Art. 101 Abs. 2 StPO), sowie die Pflicht anderer Behörden, ihre Akten zur Verfügung zu stellen (Art. 194 Abs. 2 StPO; PAOLO BERNASCONI, in: Codice svizzero di procedura penale, Commentario, n. 2 und 4 ad Art. 44), wobei daran erinnert sei, dass als Rechtshilfe jede Massnahme gilt, um die eine Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit in einem hängigen Strafverfahren ersucht (Art. 43 Abs. 4 StPO).

3.2. Bereits in der Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005 wird präzisiert, dass der Begriff "andere Verfahren" in Art. 194 StPO weit zu verstehen ist. Erfasst sind nicht bloss Akten aus Gerichtsverfahren, sondern auch Akten von Verwaltungsbehörden, und es wird hervorgehoben, dass Absatz 2 insofern das Gegenstück zu Absatz 1 bildet als er die ersuchten Behörden zur Herausgabe der Akten verpflichtet. Es wird klargestellt, dass die Verweigerung der Herausgabe wegen überwiegender öffentlicher oder privater Geheimhaltungsinteressen als Ultima Ratio zu verstehen ist, und dass in jedem Fall zu prüfen ist, ob diese Interessen nicht durch mildere Massnahmen geschützt werden können, indem etwa im Rahmen eines allfälligen Entsigelungsverfahrens gewisse Aktenstücke zurückbehalten oder bestimmte Passagen oder Namen überdeckt werden (BBl 2006 1085; Art. 191 des Entwurfs, S. 1214).

3.3. Wenn ein als eigenständiger kantonaler Betrieb mit eigener Rechtspersönlichkeit konstituiertes Spital das Amtsgeheimnis als Hinderungsgrund zur Edition anruft, muss es seine

Einwände gegenüber der Staatsanwaltschaft grundsätzlich rechtzeitig, auf der Ebene des kantonalen Rechtshilfeverfahrens bzw. im Akteneditionsverfahren geltend machen, und nicht mittels eines im Namen der angeklagten Ärzte eingereichten Entsiegelungsbegehrens. Im angeführten Urteil 1B_231/2015 wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher kantonaler Betrieb mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht unmittelbar Herr des Arztgeheimnisse ist, weshalb er in seinem Namen kein Siegelungsbegehren einreichen kann (E. 2-4). Im genannten Urteil wurde festgestellt, dass eine Übergabe von Beweismitteln zu Strafzwecken und das Beschaffen weiterer Akten unter Behörden unter die nationale Rechtshilfe (Art. 43-48 STPO), bzw. unter Art. 194 StPO fallen würde, dies allerdings nur sofern es sich um Akten eines separaten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren handelt (E. 5; vgl. auch Urteil 1B_26/2016 vom 29. November 2016 E. 4.1).

3.4. Im vorliegenden Fall behauptet der Beschwerdeführer nicht, dass ein anderes Verfahren im Gang sei. Er beruft sich des weiteren, ohne dazu legitimiert zu sein, auf das Berufsgeheimnis der Ärzte und derer Hilfspersonen an (Art. 171 STPO), sowie in sehr allgemeiner Weise auf eine nicht klarer umschriebene "Reihe weiterer Gründe", welche den angefochtenen Befehl problematisch machen sollen. Er erklärt weder weshalb angesichts der besonderen Natur des Formulars "Qualypoint" die Verweigerung von dessen Herausgabe sich auf sein Amtsgeheimnis (Art. 171 STPO) oder auf das Arztgeheimnis (Art. 171 STPO) stütze, noch behauptet er, es seien widerstreitende behördliche Interessen im Spiel. Insoweit er die Einwände in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber der allenfalls in das Strafverfahren implizierten Ärzte vorbringt, kann er die Tragweite des Art. 264 Abs. 1 Bst. c STPO nicht durch Anrufen von deren Berufsgeheimnis umgehen (angeführtes Urteil 1B_231/2015, E. 8).

3.5. Der Beschwerdeführer streitet nicht ab, dass in der Praxis die Edition relevanter Behandlungsprotokolle gewöhnlich mittels eines einfachen, dem Spital zugestellten Herausgabebefehls i. S. von Art. 265 STPO erfolgt, und nicht gestützt auf ein formelles Rechtshilfeverfahren. Im vorliegenden Fall rechtfertigt es sich übrigens nicht, eine Aktenbeschaffung in Anwendung von Art. 194 STPO vorzunehmen, hatte doch die Staatsanwaltschaft keine Kenntnis eines separaten Verwaltungsverfahren, welches, wie schon erwähnt, der Beschwerdeführer ohnehin nicht angezeigt hat. Darüber hinaus ergibt sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer weder sich früheren Durchsuchungs- und Beschlagnahmefehlen widersetzt, noch behauptet hat, es bestünden entgegenstehende öffentliche Interessen, noch, wie schon ausgeführt, vor der Vorinstanz den Einwand der Nichtanwendung des Art. 194 StPO geltend gemacht hat, auf welche er sich übrigens erst im Verfahren vor dem Bundesgericht vage beruft. Angesichts der spezifischen Aspekte des hier geprüften Falles, wie schon im angerufenen Urteil, rechtfertigt es sich folglich nicht, auf der Grundlage des Art. 194 STPO vorzugehen (zitiertes Urteil 1B_231/2015, E. 9 und e 9.2).

4.

4.1. Die Beschwerde ist, soweit zulässig, abzuweisen. Auf die Erhebung von Kosten kann verzichtet werden, da der Beschwerdeführer im Wesentlichen in seinem amtlichen Wirkungskreis gehandelt hat, ohne eigene Vermögensinteressen zu verfolgen (Art. 66 Abs. 4 BGG).

4.2. Dessen ungeachtet muss er den privaten, anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnern die Parteikosten vor dem Bundesgericht (Art. 68 Abs. 1 und Abs. 2 BGG) angemessen ersetzen. Das Honorar des Verfahrens vor dem Bundesgericht bemisst sich nach dem Reglement über die Parteientschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht, vom 31. März 2006 (SR 173.110.210.3). Gemäss diesem Reglement wird das Honorar, wenn der Streitfall eine Sache ohne Geldwert betrifft – wie in diesem Fall, in dem es um die Anwendung des Prozessrechts und nicht um Schuldfragen geht –, nach der Wichtigkeit der Streitsache, ihrer Schwierigkeit und dem Zeitaufwand auf 600 bis 18 000 Franken festgesetzt, wobei zu beachten ist, dass das Honorar angemessen gekürzt werden kann wenn der Fall nicht mit einem Sachentscheid abgeschlossen wird (Art. 8 Abs. 3) und dass der Gesamtbetrag auch die Mehrwertsteuer einschliesst (Art. 12 Abs. 1). Die Beschwerdegegner machen Parteikosten von mindestens 3'700.-- Fr. geltend, entsprechend einem Zeitaufwand von zwölf Stunden zum Stundentarif von 280.-- Fr., nebst Spesen und MWSt. Da der Streitfall eine Verfahrensfrage und eine einzige rechtliche Frage betrifft, rechtfertigt es sich, die Parteientschädigung pauschal auf 3000.-- Fr. einschliesslich MWSt. festzusetzen.

4.3. Mit diesem Urteil wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos, da, wie vom Staatsanwalt bemerkt, der strittige Befehl noch nicht ausgeführt worden ist.

Aus diesen Gründen erkennt das Bundesgericht:

1.

Die Beschwerde wird, soweit zulässig, abgewiesen.

2.

Es werden keine Kosten erhoben. Die Beschwerdeführerin leistet den privaten Beschwerdegegnern eine Entschädigung von 3000.- Fr. als Parteikostenentschädigung im Verfahren vor dem Bundesgericht

3.

Dieses Urteil wird den Rechtsbeiständen der Parteien sowie der Staatsanwaltschaft und der Beschwerdekammer in Strafsachen des Berufungsgerichts des Kantons Tessin mitgeteilt.

Lausanne, den 8. Dezember 2016

Im Namen der ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber: Crameri